

Zeitschrift: Schweizerisches Archiv für Volkskunde = Archives suisses des traditions populaires
Herausgeber: Schweizerische Gesellschaft für Volkskunde
Band: 26 (1925-1926)

Artikel: Die Behandlung der Selbstmörder im deutschen Brauch
Autor: Geiger, Paul
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-112456>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 30.06.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Behandlung der Selbstmörder im deutschen Brauch.

Von Dr. Paul Geiger, Basel.

Die Behandlung der Selbstmörder und der Glaube, der sich an diese Toten knüpft, ist schon verschiedene Male dargestellt worden, indem völkerpsychologisch die Anschauungen der Menschen verschiedener Rassen und Kulturstufen verglichen wurden¹⁾ oder den religiösen und rechtlichen Auffassungen des Falles nachgegangen wurde²⁾. Was mich veranlasste dieses Thema aufzugreifen, ist die Absicht, an Hand dieser Bräuche zu zeigen, wie die Anschauungen der Völker sich ändern, welche Einflüsse sich dabei geltend machen, und wie alter Brauch, gedeckt durch neue Begründung, zähe weiterleben kann.

Ich habe mich hiebei hauptsächlich auf deutsche Bräuche beschränkt und ziehe Parallelen aus andern Gebieten nur zu Erklärungsversuchen heran, weil ich glaube, dass sich auf diese Weise die Wandlungen, die Bräuche und Glauben im Laufe der Zeit erleiden, besser veranschaulichen lassen.

Trotzdem es sich um Totenbräuche handelt, muss ich es unterlassen, auf die „Seelenfrage“ einzugehen und zu unterscheiden, ob es sich bei dem spukenden Toten jeweilen um den „toten Leichnam“ oder eine Seelenform handelt. Denn die ältesten Nachrichten, die ich verwenden kann, stammen doch schon aus einer Zeit, da die Germanen nicht mehr ein primitives Volk genannt werden können; ihre Totenbräuche stellen also jedenfalls schon eine Mischung von altem und, eventuell umgedeutetem, neuem Gut dar. Man müsste also zunächst jeden einzelnen Fall genauer untersuchen, wie man es auch beim neueren Aberglauben tun muss, um herauszufinden, wie sich das Volk den „Totengeist“ vorgestellt hat. Lévy-Bruhl und Otto³⁾ bezeugen, dass die Lösung dieser Frage jedenfalls nicht so ganz einfach ist, wie Naumann⁴⁾ sich vor-

¹⁾ Besonders LASCH, GLOBUS 75, 69 ff.; 76, 63 ff.; 77, 110 ff. — ²⁾ K. A. GEIGER, ARCH. F. KATH. KIRCHENR. 62, 385 ff.; 65, 3 ff.; HIRZEL, ARCH. F. RELIG.-WISS. 11, 75 ff. — ³⁾ LÉVY-BRUHL, Les fonctions mentales S. 359 ff.; W. OTTO, Die Manen, 1923. — ⁴⁾ H. NAUMANN, Primitive Gemeinschaftskultur 18 ff.; DERS. Grundz. d. d. Volksk. 72 ff.

stellt. Und in der christlichen Zeit wird sie noch komplizierter, weil unter dem Einfluss der Kirche die Idee der Seele zu neuen Kombinationen mit alten Vorstellungen führt. Ich lasse also im folgenden die Frage beiseite, ob der Wiedergänger mehr als Körper oder als entmaterialisierter Geist aufgefasst werden soll.

Bei den Germanen kamen in der heidnischen Zeit Selbstmorde aus verschiedenen Gründen vor. Aus Furcht vor Schande töteten sich viele Cimbern nach ihrer Niederlage, indem sie sich an den Hörnern der Ochsen oder an den Wagendeichseln aufhängten¹⁾, und Tacitus²⁾ berichtet, dass manche, die in der Schlacht den Schild im Stiche gelassen hatten und darum von den andern verachtet wurden, ihrem Leben mit dem Strick ein Ende machten. Königen, wie dem alten Ermenrich, sagte man nach, sie hätten sich das Leben genommen, um sich nicht unterwerfen zu müssen³⁾. Andere Gründe, die zum Selbstmord veranlassten, waren Trauer über den Tod von Freunden, Vermögensverluste, Altersbeschwerden, die Furcht verhungern zu müssen⁴⁾. Es war ein Ausweg, um dem lästigen Alter zu entgehen und ein Mittel, um sich ehrenvolle Aufnahme bei den Göttern zu sichern. Auch Frauen wählten diese Todesart, so die Cimbernweiber nach der Niederlage; Brunhild und andere folgten freiwillig dem toten Manne, auch von den Herulerfrauen wird dies durch Prokop bezeugt, und Bonifacius hat erfahren, dass bei den Sachsen ein gefallenes Mädchen sich selbst töten musste⁵⁾. Auffallend oft wird, wenn überhaupt die Todesart erwähnt ist, das Erhängen genannt, bei Männern und Frauen.

Aus all den Nachrichten lässt sich mit Sicherheit schliessen, dass bei den heidnischen Germanen in vielen Fällen der Selbstmord nicht als tadelnswert galt und nicht bestraft wurde, sondern manchmal als ehrenhafter angesehen wurde als der natürliche Tod. Keine Nachricht meldet, dass der Selbstmörder bestraft oder verachtet worden wäre, oder dass man diese Klasse von Toten als besonders gefährlich betrachtet

¹⁾ PLUTARCH, Marius c. 27; vgl. MÜLLENHOFF, D. Altertumsk. 2, 148. —

²⁾ TACITUS, Germ. 6. — ³⁾ AMMIAN XXXI, 3, 2; WEINHOLD, Altn. Leben 472; vgl. MOGK, Menschenopfer (Abh. sächs. Ak. Bd. 27, No. 17) 610. — ⁴⁾ WEINHOLD, a. a. O.; SAXO GRAMM. übers. v. P. Herrmann 1, 46 und 200. — ⁵⁾ WEINHOLD 477; SAXO GRAMM. 1, 33 und 313; BONIFACIUS Brief 72.

und ihnen gegenüber aussergewöhnliche Abwehrmassnahmen angewandt hätte. Den Grund können wir bei einer Reihe von Fällen noch erkennen; der Selbstmord wurde als eine Art Selbstopferung aufgefasst, dies wird sogar deutlich ausgesprochen. Und wenn man die Fälle des Erhängens vergleicht mit den Nachrichten über die Opfer an Wodan, die ebenfalls oft erhängt wurden, so kann man hier einen Zusammenhang nicht leugnen. Liegt vielleicht im englischen Glauben, dass Selbstmörder sich gern an Weidenbäumen hängen, eine Erinnerung an den altgermanischen Ritus des Hängens am Weidenstrang vor?¹⁾ Man muss also in diesen Fällen (vgl. bes. die Cimbern) und in dem freiwilligen Tode der Witwe eine allgemein gebilligte Selbstopferung sehen. Und das erklärt uns, dass zum mindesten diese Arten von Selbstmord nicht getadelt wurden²⁾.

Während wir beobachten können, wie die heidnischen Germanen wohl allerlei Arten gefährliche Tote kannten und Abwehrmassnahmen gegen ihre Wiederkehr trafen — ich werde weiter unten noch darauf zurückkommen — finden wir also keine Andeutungen, dass sie die Selbstmörder wegen ihrer Todesart in diese Klasse der Toten eingereiht hätten. Gehen wir aber um ein paar Jahrhunderte weiter ins christliche Mittelalter, so merken wir, dass sich die Anschauungen darüber vollständig geändert haben. Leider können wir nicht genau verfolgen, wie diese Änderung vor sich ging, wir sehen nur das Resultat und müssen durch Rückschlüsse uns den Verlauf zu erklären versuchen. In den Nachrichten aus dem Mittelalter und der neueren Zeit erkennen wir nun nicht nur, dass der Selbstmörder von Staats- und Gerichtswegen wie der schlimmste Verbrecher behandelt wird, sondern wir bemerken auch klar, dass die Anschauungen des Volkes über diese Todesart sich gründlich geändert haben, und dass aus der ehemaligen Gleichgültigkeit eine Abscheu vor der Tat und eine Furcht vor dem Toten entstanden ist. Hier sollen nur wenige Angaben dies beweisen: Die Obrigkeit lässt die Leiche durch den Henker zum Richtplatz schleifen, dort auf-

¹⁾ BAYER, HEFTE 1, 267 f.; v. AMIRA, D. german. Todesstrafen (Abh. d. bayer. Ak. d. Wiss. phil.-hist. Kl. 31. Bd. 3. Abt. 1922) S. 203; DERS., Grundr. 241.

— ²⁾ MAURER, Bekehrung des norw. St. 2, 197; MOGK, Menschenopfer 608 f., 615, 636; UNWERTH, Totenkult u. Odinverehrung 89 u. 93; BRUNNER, D. Rechtsgesch. 1, 245 ff.; vgl. GLOBUS 75, 69 ff. (Selbstmord als Selbstopferung).

hängen, verbrennen oder verscharren. Die Leiche wird nicht durch die Tür, sondern durch das Fenster oder ein Loch in der Wand aus dem Hause geschafft. Manchmal wird sie ins Wasser geworfen oder auf einem Kreuzweg begraben, jedenfalls nicht in geweihter Erde. Der Tote wird als Gespenst gefürchtet, man glaubt, bei seinem Tod entstehe Sturm und Unwetter.

Wie dieser Wandel in der Beurteilung des Selbstmordes in den ersten christlichen Jahrhunderten entstanden ist, lässt sich leider nicht genau verfolgen, da uns Nachrichten fehlen. Sicher aber ist, dass wir hierin eine Einwirkung der christlichen Kirche erblicken müssen; hier ist ein Gebiet, wo wir deutlich ihren Einfluss auf den Volksglauben erkennen können.

Die christliche Kirche nahm früh den Kampf gegen den Selbstmord auf¹⁾. Es war dies nötig. Nicht nur hatte die römische Kaiserzeit ein starkes Anwachsen der Selbstmordfälle gebracht, sondern die Kirche, die das bessere Jenseits dem bösen Diesseits gegenüberstellte, musste auch beizeiten dafür sorgen, dass ihre eigenen Anhänger nicht freiwillig das schlimme Erdendasein verliessen. Anfangsschwanken die Kirchenschriftsteller in ihrem Urteil, besonders wenn es sich um Märtyrer oder Märtyrerinnen handelt. Augustin hat dann dieser Unsicherheit ein Ende gemacht und die gültige Lehre festgestellt²⁾. Er verwirft alle Gründe für den Selbstmord, die der Häretiker, der Heiden und der Märtyrer (wobei er freilich vorsichtig beifügt, dass solche vielleicht etwa einmal auf göttlichen Befehl könnten gehandelt haben). Die Bibel bot ihm allerdings kein klares Selbstmordverbot; daher leitet er ein solches aus dem 5. Gebot ab und stellt den Selbstmord dem Morde gleich, somit war er eine Todsünde. Schon bei Augustin findet sich auch der Gedanke, die Verlockung zum Selbstmord komme vom Teufel³⁾. Die Kirche übernahm auch den platonischen Gedanken, dass eine solche Tat eine Auflehnung gegen Gott bedeute, der den Menschen

¹⁾ s. bes. ARCH. F. KATHOL. KIRCHENR. 61 (1889), 225 ff.; ARCH. F. RELIG.-WISS. 11, 75 ff.; K. A. GEIGER, Der Selbstmord im klass. Altert. Augsb. 1888; WETZER UND WELTE, Kirchenlex. „Selbstmord“; HERZOG-HAUCK, Realencycl. f. prot. Theol. „Selbstmord“. Hier verweise ich auch gleich auf die beiden andern wichtigen Artikel von K. A. Geiger im ARCH. F. KATHOL. KIRCHENR. 62, 385 ff. (Der Selbstm. im französ. Recht) und Ib. 65, 3 ff. (Der Selbstm. im deutschen Recht). — ²⁾ AUGUSTIN, Hauptstelle: De civ. dei I. 17. — ³⁾ MIGNE, Patrol. 43, 299.

auf seinen Posten in dieses Leben hineingestellt habe. Es ist dies im wesentlichen auch noch die heutige Ansicht der katholischen Kirche, und daraus lassen sich auch die Massregeln erklären, die sie gegen die Selbstmörder traf. Konzilien, Päpste und kanonisches Recht vereinigten sich, um dem Selbstmörder das kirchliche Begräbnis zu versagen¹⁾. Wie lange es freilich ging, bis die Kirche diesen Grundsatz in der Praxis durchgesetzt hatte, sehen wir nicht genau; wir können aber erkennen, dass sie mit Widerstand zu kämpfen hatte und den Geistlichen diese Vorschriften immer wieder einschärfen musste. Das Konzil von Braga (563) fügt seinem Beschlusse bei, bisher seien manche Selbstmörder aus Unwissenheit kirchlich bestattet worden. Ungefähr aus derselben Zeit erfahren wir aus Gregor v. Tours (IV. 39) einen Fall, wo dem Selbstmörder das kirchliche Begräbnis wirklich verweigert wurde. Die Bussbücher wiederholen immer wieder die kirchlichen Vorschriften gegen die Selbstmörder²⁾, sie lassen auch wieder erkennen, dass man den Antrieb zum Selbstmord dem Teufel zuschrieb.

In Deutschland scheinen im 9. und 10. Jahrhundert Selbstmorde noch öfters vorgekommen zu sein, wie man aus den Kirchenschriftstellern erraten kann³⁾.

Wenn es aber auch lange dauerte, so ist es der Kirche schliesslich doch gelungen, ihre Ansicht durchzusetzen. Der Selbstmörder galt nun als einer, der nicht mehr zur christlichen Kirche gehörte, er stand folglich auf gleicher Stufe wie der Heide, und sein Verbrechen wurde als heidnische Unsitte betrachtet⁴⁾.

Die kirchliche Bestrafung des Selbstmordes bestand also darin, dass die Kirche ihre Mitwirkung beim Begräbnis verweigerte und die Beerdigung in geweihter Erde verbot; damit entzog sie dem Toten ihre Hilfsmittel zur Erlangung des Seelenheils⁵⁾.

Im frühern Mittelalter scheint man die Bestrafung des Selbstmords der Kirche überlassen zu haben, und die alten

¹⁾ ARCH. F. KATHOL. KIRCHENR. 61. 225 ff. — ²⁾ WASSERSCHLEBEN S. 153, 177, 211, 324, 403, 547, 678. — ³⁾ HAUCK, Kirchengesch. II. 729; Regino v. Prüm bei MIGNE, Patrol. 132, 282. — ⁴⁾ In Island: MAURER, Bekehrung 2, 272. — ⁵⁾ WETZER UND WELTE „Kirchl. Begräbnis“. Vgl. auch ARCH. F. KATHOL. KIRCHENR. I, 25 ff.: Die katholische Auffassung, dass der (geweihte) Begräbnisort ein Bestandteil des Begriffs „Kirchliches Begräbnis“ ist.

sogenannten Volksrechte enthalten auch keine Bestimmungen darüber. Unter geistlichem Einfluss drangen dann aber die kirchlichen Satzungen auch ins Recht ein. Wenn die Kirche den Selbstmord als Frevel brandmarkte und ihn dem Morde gleichstellte, so musste auch der weltliche Richter die Tat entsprechend bestrafen¹⁾. Für unser Gefühl liegt hier allerdings ein Widerspruch darin, dass ja nur die Leiche bestraft werden konnte. Das Mittelalter störte dieser Widerspruch aber nicht; es war allgemeiner Brauch, auch sonst an Leichen Strafen auszuführen, z. B. wenn ein Verbrecher während des Prozesses gestorben war. Es gehört dies zum rechtlichen Fortleben des Toten, zur Idee vom „lebenden Leichnam“²⁾.

Nun konnte sich doch offenbar die Kirche in ihrem Kampf gegen den Selbstmord anfangs nicht auf eine schon im Volksglauben vorhandene Abneigung gegen diese Todesart stützen, sondern es muss umgekehrt eine starke Einwirkung der Kirche auf den Volksglauben angenommen werden, die neben dem gleichsam offiziellen Einfluss auf das weltliche Recht herging. Langsam und ohne dass wir es verfolgen können, wich die Gleichgültigkeit einer verurteilenden Stimmung, und wir sehen folgendes Resultat: Die Leiche des Selbstmörders wird gescheut, man will sie nicht berühren, sie verursacht Unheil, Unwetter, sie fault nicht im Boden, oder die Schuhe bleiben lange unverwest, der Tote erscheint wieder, besonders am Orte, wo er sich getötet hat.³⁾ Darum

¹⁾ ARCH. F. KATH. KIRCHENR. 62, 385 ff.; 65, 3 ff. — ²⁾ s. bes. die Artikel Schreuers Zs. F. VERGL. RECHTSWISS. 33, 360 ff.; 34, 155; HOOPS, Reallex. 339 f. — ³⁾ Scheu vor d. Leiche: REVUE D. TRAD. POP. 15, 589; HÖHN, Mitt. v. Üb. Würt. 317; Z. F. RHEIN. U. WESTF. VK. 7, 61; LUZERN U. AARGAU, mündl. Mitt. Ohrfeige: SCHÖNWERTH, Oberpfalz 3, 111; DRECHSLER, Schlesien I, 312; Wiederkehr: MITT. SCHLES. VK. 4, 59; STRACKERJAN, Oldenb. I. 200, 267, 318; E. H. MEYER, Bad. VK. 597; JOHN, Erzgeb. 130; KÖHLER, Voigtl. 525; Z. F. ÖSTR. VK. 6, 123; DRECHSLER, Schles. 1, 311; ANDREE, Braunsch. 404; BAVARIA 1, 314; MEICHE, Sachsen 273 f. (Irrlicht), GANDER, Niederlaus. Volkss. 88 f., 59; POLLINGER, Landshut 100; GROHMANN, Böhmen (Irrlicht) 207; MÜLLENHOFF, Sagen 188; KUONI, Sagen 14, 283 ff.; HEER, Altgl. Heident. 32; BASL. JAHRB. 1915, 34; SCHWEIZ. ARCH. F. VK. 23, 117, 44; fault nicht: ROCHHOLZ, D. Gl. 1, 213; Schuhe: AARGAU (mündl. Mitt.); MESSIKOMMER, A. alt. Z. 1, 188; Unwetter: HÖHN, Mitt. v. Üb. Würt. 346, 356; GERMANIA 17, 79; GRIMM, D. Myth. 3, 457; KÖHLER, Voigtl. 386; DRECHSLER, Schles. 2.150. 312; ANDREE, Braunsch. 404; JOHN, Westböh. 180; Z. F. ÖSTR. VK. 11, 193; SCHULENBURG, Wend. Vs. 236; MEIER, Schwäb. S. 257; ALEMANNIA 8, 129; 10, 11; BIRLINGER, A. Schwaben 1, 100; BAUMGARTEN, A. d. volksmäss. Überl. d. Heimat. 3, 125; KELLER, Grab

suchte man auch fremde Selbstmörderleichen vom eigenen Gebiet fernzuhalten: Die eidgenössische Tagsatzung musste noch 1695 die Gemeinde Egnach büssen, weil sie die Durchfuhr einer Selbstmörderleiche über ihr Gebiet mit bewaffneter Hand verwehrt hatte¹⁾.

Dies alles sagt deutlich, dass der Selbstmörder zum Wiedergänger wird. In Basel musste noch 1808 nach einem Selbstmordfall gegen den Aberglauben vom Wiederscheinen Verstorbener gepredigt werden; die Neapolitaner glaubten sogar, dass die Schweizersöldner, die Selbstmord begingen, in ihrer Heimat wieder lebendig auferständen; an andern Orten glaubt man, der Selbstmörder müsse dahin schweben, wo er gestorben wäre, eine Art Prädestinationsglaube²⁾. Unter kirchlichem Einfluss muss also der Selbstmörder in die Klasse von Toten gerückt sein, deren Wiederkehr man besonders fürchtete. In christlicher Zeit gehören dazu noch Verunglückte, verstorbene Wöchnerinnen, ledig Verstorbene, natürlich auch Menschen, die im Leben schon gefürchtet wurden, also Hexen und Verbrecher. Nicht bei allen haben die Vorsichtsmassregeln, die man gegen ihre Rückkehr anwendet, ursprünglich den gleichen Grund; bei den einen wird einfach die Furcht vor dem Lebenden auch auf den Toten übertragen, bei den andern (auch bei den Selbstmördern) ist es, abstrakt gesprochen, die Idee, dass sie nicht die ihnen (von Gott) bestimmte Zeit gelebt haben, dass sie gewissermassen noch ans Leben oder an die Lebenden Ansprüche haben, die ihnen keine Ruhe lassen, und die sie zu unzufriedenen, bösen Toten machen. Dieser Glaube wird sogar offen ausgesprochen, wenn es heisst, der Selbstmörder müsse so lange umgehen, als er noch gelebt hätte³⁾. Nach einer andern Volksmeinung soll bei jung Verstorbenen oder gewaltsam Umgekommenen noch mehr Lebensenergie zurückbleiben, als bei den andern³⁾.

des Aberggl. 1 (1777), 7; POLLINGER, Landshut 299; PANZER, Beitr. 2, 294; GLOBUS 76, 64; ARCH. F. RELIG.-WISS. 13, 627; SCHWEIZ. ARCH. F. VK. 2, 218; 25, 63, 54; 21, 51; BLUNTSCHLI, Staats- u. Rechtsgesch. Zür. 1, 411; DIEBOLD SCHILLING, Luz. 267 f.; GASTS TAGEBUCH, hsg. v. Buxtorf 44; OSENBRÜGGEN, Studien 343 ff.; AARGAU (mündl. Mitteilg.). Zur Erklärung dieses Glaubens: Hängen als Opfer an den Windgott; das Totenheer, das durch die Luft fährt: HELM, Altgerm. Religionsg. 262 f.; v. AMIRA, Germ. Todesstr. 202.

¹⁾ EIDG. ABSCH. VI. 2. 1733; vgl. KÖHLER, Voigtl. 525. — ²⁾ BASL. JAHRB. a. a. O. GLOBUS 77, 111; WUTTKE², 445. — ³⁾ KNOOP, Hinterpommern 167; LÜTOLF,

Dass schon in der heidnischen Zeit solche Klassen von Toten bestanden, die als gefährlicher galten, oder die noch besondere Ansprüche an die Hinterbliebenen hatten, und deren Bestattung daher mit Ausnahmebräuchen umgeben war, werde ich weiter unten nachweisen. Hier soll nur gezeigt werden, wie man sich in christlicher Zeit die besondere Behandlung gewisser Toten zu erklären versuchte. Die Kirche lehrte, dass der Selbstmörder gegen den Willen Gottes seinem Leben eigenmächtig ein Ziel setzte, im Volksglauben hiess das, er hat die für ihn bestimmte Lebenszeit nicht „fertig gelebt“, somit schloss er sich der Gruppe der andern Toten an, die vorzeitig gestorben waren (Wöchnerinnen, Verunglückte), und musste besonders sorgfältig behandelt werden, damit er nicht zurückkehre. Auf kirchlichen Einfluss geht auch der Glaube zurück, dass man sich den Teufel als Veranlasser des Selbstmordes vorstellte; schon Augustin sprach das aus, und später finden wir diese Auffassung immer wieder in verschiedenen Formen. Teils wird es direkt ausgesprochen, teils heisst es auch, eine schöne, (aber teuflische) Musik verführe die betreffenden Menschen zu ihrer Tat¹⁾.

Nachdem auf solche Weise sich die Anschauungen des Volkes über den Selbstmord geändert hatten, konnte auch das Recht immer schärfer gegen diese Toten verfahren; es wurde ja dabei durch die Volksmeinung gestützt. Wahrscheinlich hat das Volk dem Rechte schon vorgegriffen und besondere Massregeln gegen diese Toten angewandt; die Gesetze sanktionierten dann nur schon bestehende Bräuche. Erst etwa im 12. Jahrhundert tauchen die ersten weltlichen Gesetze gegen die Selbstmörder auf. Die älteste gesetzliche Bestimmung über die Bestattung der Selbstmörder scheint auf Island getroffen worden zu sein (Gulapings L. c. 23)²⁾. Als Handhabe diente der Grundsatz, dass Selbstmord gleich Mord sei, folglich durfte man alle Strafen, die auf dieses Verbrechen

Sagen 172; SCHWEIZ. VOLKSK. 7, 76; MEIER, Schwäb. S. 500; ZINGERLE, Sitten... d. Tir. V. 53; HERTZ, D. S. i. Els. 33 f.; HESS. BL. F. VK. 6, 107; FEHRLE, D. Feste u. Volksbr. 50; ROHDE, Psyche 2, 83 f.; WASMANSDORFF, D. relig. Motive d. Totenbest. 13; GLOBUS 77, 112 f.

¹⁾ ROTHENBACH, Volkst. a. d. Kt. Bern. S. 59; UNOTH 1, 27; SCHWEIZ. VOLKSK. 14, 36; LÜTOLF, Sagen 185; ROCHHOLZ, D. Gl. 1, 213; Regino: MIGNE, Patrol. 132, 282; ib. 73, 841; (Cäsarius) RÖM. QUART. SCHR. 13. Suppl., 111 f.; vgl. H. FEHR, Massenkunst im 16. Jh., 22 ff. — ²⁾ Hierüber und über das folgende: MAURER, Bekehrung 1, 93; ARCH. F. KATHOL. KIRCHENR. 62 u. 65 a. a. O.

gesetzt waren, anwenden. Freilich kompliziert sich für uns die Sache dadurch, dass es sich öfters um Verbrecher handelt, die sich durch Selbstmord der drohenden Strafe entziehen wollten. In diesem Fall vollzog der Henker an ihrer Leiche noch die Strafen, die sie für ihre Verbrechen hätten erleiden müssen, es sind somit nicht Strafen für Selbstmord speziell. Dahin gehören wohl alle die Fälle, wo der Tote gevierteilt oder aufs Rad geflochten, und wenn das sogenannte „Eselsbegräbnis“ angewandt wird¹⁾. Das weltliche Gericht wollte auch nicht den Unterschied zwischen zurechnungsfähigen und unzurechnungsfähigen Selbstmördern anerkennen, den die Kirche von Anfang an aufgestellt und immer festgehalten hat.

Wenn wir nun die verschiedenen Strafen und Massregeln, die man gegen Selbstmörder anwandte, im einzelnen erörtern wollten, sollte man unterscheiden, was durch Gesetze und Richter aus dem Strafrecht von anderen Verbrechen auf diese Toten übertragen und was aus dem Volksglauben an alten Abwehrbräuchen aufgenommen wurde. Dies wird aber selten möglich sein, weil Recht und Kirche selber schon früh manches aus dieser Quelle geschöpft haben.

Nicht näher eingehen will ich auf folgende Strafen: Güterkonfiskation, Vierteilen, Rädern, Hängen, überhaupt das Überantworten der Leiche an den Scharfrichter, das Begraben auf dem Schindanger oder unter dem Galgen, weil all dies sicherlich von andern Verbrechen (Mördern) übertragen wurde (sofern es nicht Strafe für ein zu Lebzeiten begangenes Verbrechen war).

Eingehender will ich eine Reihe von anderen Massregeln betrachten, die aus dem Glauben an die Wiederkehr des Toten hervorgegangen sind, und die daher zur Abwehr dienen. Zuerst das Verbrennen. In der Schweiz kommen solche Fälle von 1544—1630 vor, wie wir nachher sehen werden, löste diese Strafe das „Rinnen lassen“ d. h. Fortschwemmen durchs Wasser ab²⁾. Auch in andern Ländern verbrannte man um diese Zeit den Selbstmörder; in Schweden begründete man es damit, dass der Tote an der Rückkehr verhindert werden solle, und in Prag verbrannte man 1612 die

¹⁾ Solche Fälle bei J. DÖPLER, *Theatr. poenarum* 2, 256, 339 f.; v. AMIRA, *Germ. Todesstr.* 29. — ²⁾ MERZ, *Rechtsquellen Aa. I.* 2, 237; *Eidg. ABSCH. IV* 1, e, 669, 711, 733, 999; OSENBRÜGGEN, *Studien* 337; J. MÜLLER, *Aarau* 21; HAUSER, *Elgg* 517.

Leiche eines Selbstmörders erst, als er den Leuten verschiedene Male erschienen war¹⁾).

Das Verbrennen, das im Mittelalter und schon bei den heidnischen Sachsen besonders Strafe für Hexen und Zauberer war, hat sicher ursprünglich den Zweck, die Leiche vollständig zu vernichten. Die Schaffhauser Geistlichen erklärten 1609, dass Hexen und Selbstmörder verbrannt werden sollen, weil beide sich dem Teufel ergeben haben²⁾. Schon in der heidnischen Zeit wurden gefährliche Tote auf diese Weise unschädlich gemacht und später noch die Vampyre. Für den heidnischen Leichenbrand überhaupt nimmt man dies als Hauptgrund an³⁾. Manche (v. Amira, Schreuer) unterscheiden strafweises Verbrennen vom allgemeinen Leichenbrand und fassen jenes als vollständige Vernichtung, dieses mehr als Befreiung der Seele auf. Das hat zur Konsequenz, dass man für die Zeit des Leichenbrands das Aufkommen eines Seelenbegriffs annehmen muss. Und doch glaubt man, dass in späterer Zeit wieder der Glaube an den lebenden Toten, den man durch Verbrennen vollständig vernichten kann, vorherrsche. Das scheint mir doch wahrscheinlicher, dass man auch beim strafweisen Verbrennen den Toten nicht absolut, sondern nur relativ unschädlich machen, ihn rasch von den Lebenden entfernen, oder in einen kraftloseren Zustand versetzen wollte. Noch im Mittelalter musste diese Strafe, wenn man sich des ursprünglichen Grundes auch nicht immer bewusst war, dem Volke als die anschaulichste Art vorkommen, einen Toten zu vernichten.

Älter als das Verbrennen scheint das „Rinnen lassen“ zu sein. Das Stadtbuch von Baden, das es zum ersten Mal (1384) erwähnt, beschreibt es folgendermassen: einen Selbst-

¹⁾ AM URQUELL 4, 53; BIRLINGER, A. Schwaben 2, 459; Z. D. V. F. VK. 14, 31 (Schweden); DÖPLER, Theatr. poen. 2, 584; ARCHIV F. KATH. KIRCHENR. a. a. O. — ²⁾ UNOTH 1, 27. — ³⁾ BRUNNER, D. Rechtsg. 1, 246; NECKEL, Walhall 45 f.; THULE 5, 104; 6, 84; 7, 157; ANZ. F. D. ALT. 28, 315 f.; NEUE JAHRB. 43, 113; v. AMIRA, German. Todesstr. 173 f. hält das strafweise Verbrennen als vollständige Vernichtung (auch der Seele) für älter als den Leichenbrand, der ein Fortleben der Seele voraussetzt. Schreuer Z. F. VGL. RECHTSW. 33, 394 unterscheidet Verbrennen als Fürsorge für den Toten von Verbrennen als Strafe. SAXO GRAMM. (übers. v. P. Herrmann) 1, 56: Verbrennen von getöteten Gespenstern; AM URQUELL 5, 208 (Tschuktschen); SCHÜTZ-HOLZHAUSEN, D. Amazonas 19: Chines. Arbeiter werden vom Selbstmord abgeschreckt, indem man die Selbstmörderleichen verbrennt. Eine eigenartige Fortbildung dieses Glaubens ist es, wenn der Selbstmörder sich selbst verbrennt, um dadurch schneller in den Himmel zu kommen: REV. TRAD. POP. 2, 528.

mörder soll man „verschlachen jn ein vass vnd an jetwedern boden ein brieff, was er getän haut, vnd sol man jn lassen vff die Lintmag vnd laussen rünnen.“ In der Schweiz ist diese Strafe bis am Anfang des 17. Jahrhunderts noch über 20 mal erwähnt.

Die eidgenössische Tagsatzung beschloss im Jahre 1552, dass man in Zukunft diese Wegschaffung durchs Wasser aufgeben wolle, weil sie mit Kosten verbunden war, da der Nachrichten oft die Fässer, wenn sie stecken blieben, wieder losmachen musste. Es scheint, dass damals gerade im Thurgau viel Selbstmordfälle vorkamen.

Ganz besonders lange hielt sich der Brauch in Basel. Während man in der übrigen Schweiz vor 1600 zum Verbrennen übergegangen zu sein scheint, wurden hier noch 1636 zwei Selbstmörder ins Fass geschlagen und in den Rhein geworfen. Nachdem der Rat 1694 erlaubt hatte, einen Selbstmörder zu bestatten, kam er 1727 nochmals auf den alten Brauch zurück und beschloss: „Sollen die Kohlenberger den toten Körper in dem Haus entheben, solchen dem Scharfrichter vor dem Haus einlüferen, dieser selbigen auf einen Schlitten binden, auf die Rheinbruck führen, alda in ein Fass am heiteren tag, mit der Überschrift: Schalt fort: stossen und so dan ab der Bruck in das Wasser stürzen“¹⁾. Ich habe keine Nachricht gefunden, dass in Basel je ein Selbstmörder verbrannt worden sei. Das Wegschwemmen kam auch in Deutschland vor, sogar noch in neuerer Zeit. Wohl als alter Zug findet es sich auch in der Pilatussage²⁾. Das Versenken

¹⁾ BASL. STAATSARCHIV, Ratsprotokoll 27. Febr. 1636; 15. Aug. 1636; 22./24. Dez. 1694; 12. Mai 1727; über die „Kohlenberger“ als Gehilfen des Nachrichters vgl. SCHWEIZ. ID. 4, 1560. — ²⁾ Schweiz: BASL. STAATSARCHIV, Wochenausgaben 16. März 1415; DIEBOLD SCHILLING, Luz. S. 73 u. 262; MERZ, Rechtsqu. Aa. I, 2, 46 u. 237; BLUNTSCHLI, Staats- u. Rechtsgesch. Zür. 1, 411; BLÖSCH, Biel 1, 214; BERCHTOLD, Fribourg 2, 58; OSENBRÜGGEN, Studien 339 f., 343 ff.; STETTLER, Chron. 2, 59; EIDG. ABSCH. IV. 1. c 776, 979, 1120 f; IV. 1. e 669; J. GROSS, Basl. Chron. 181 f.; GASTS Tageb. 41, 44, 52; L. LAVATER, V. Gespänsten (1569), 41; OCHS, Gesch. Basel 6, 487; LÜTOLF, Sagen 400; ESTERMANN, Rickenbach 192. Deutschl.: QUITZMANN, D. heidn. Rel. d. Baiw. 265; REISER, Allgäu 2, 310; OSENBRÜGGEN, a. a. O.; ARCH. F. KATH. KIRCHENR. 65, 7; GRIMM, R. A. 2⁴, 327; OBERBAYER. ARCH. F. VAT. G. 5, 408 ff.; ALEMANNIA 17, 100; 8, 129 (ein Fall v. 1818); MARMOR, Gesch. Top. d. St. Konstanz 47; v. AMIRA, Germ. Todesstr. 146 Anm. 5; besonders die hier zitierten Werke KNAPP, Zenten und LERSNER, Chron. Frkf. enthalten zahlreiche Fälle aus dem 16. Jh.; Knapp 1, 113 und 1039 wird erklärt, man solle die Leichen verbrennen, weil kein Wasser in der Nähe sei.

kommt auch als Strafe für andere schwere Verbrechen vor¹⁾. Quitzmann knüpft zur Erklärung unmittelbar an heidnische Bestattungsweise an und meint, Selbstmord sei als Rückfall ins Heidentum auch mit heidnischem Begräbnis bestraft worden. Dagegen wendet Osenbrüggen mit Recht ein, es könne sich nicht um bewusste Anknüpfung an heidnische Bestattung handeln, sondern es sei eine Art kirchliche Wohlfahrtspolizei, die den gefährlichen Leichnam wegschaffen liess, weil man glaubte, er verursache Unwetter; die Pilatussage und mehrere andere Quellen erzählen auch wirklich von solchen bösen Folgen. Darum erfolgte auch das Wegschwemmen durch fliessendes Wasser, es ist ein Wegschaffen wie das Verbrennen (und Wegschwemmen der Asche), wodurch man auch Unheil verhüten wollte. Denn man glaubte, auch diese letzten Überreste des verbrannten Körpers könnten noch Schaden verursachen²⁾. Brunner sucht den Brauch zu erklären als „pönale Anwendung einer uralten Bestattungsart“³⁾. Nun lässt sich zwar in der heidnischen Zeit Bestattung im Wasser nachweisen, aber doch nur bei Meeresanwohnern, und ob man den Brauch auf Einwohner des Binnenlandes so einfach übertragen darf, ist fraglich. Much glaubt, dass man das Fortschaffen der Toten durch Gewässer in ganz alter Zeit als Möglichkeit annehmen darf; aber auch dies bleibt Hypothese. Es scheint mir doch geratener, als Ausgangspunkt einen allgemeineren Brauch des Wegschwemmens, nicht nur der Toten, sondern auch anderer Übel (Krankheiten) anzunehmen. Daraus erklärt sich dann, dass man gefährliche Tote, auch die Asche Verbrannter, ins Wasser warf; das „Begraben“ der Fastnacht, d. h. der sie darstellenden Puppe, im Wasser ist wohl ein Überbleibsel dieser Sitte⁴⁾. Man suchte den Toten

¹⁾ v. AMIRA, Germ. Todesstr. 146; DÖPLER, Theatr. poen. 2, 284; THULE 6, 118 ff.; — ²⁾ UNOTH 1, 27 ff.; vgl. damit THULE, 7, 154, wo noch die Asche des verbrannten Wiedergängers Unheil stiftet. — ³⁾ BRUNNER, D. Rg. 1, 249 f.; Z. F. RECHTSG. 32, 116; HOOPS, Reallex. 4, 337 f.; ANZ. F. D. ALT. 28, 315 (MUCH); vgl. GERVAS. v. TILB., Otia imp. (hsg. v. Liebrecht) III, 90 und Anm. S. 149 ff.: hier liegt eine andere Anschauung zugrunde. — ⁴⁾ Krankheiten: FEHRLE, Deutsche Feste u. Volksbr. 87; SARTORI, Sitte und Brauch 3, 133 u. 174; Fastnacht; Ib. 3, 123 f.; DIERCKS, Das moderne Spanien 354; Soldatenleichen ins Wasser geworfen: GERMANIA 17, 215; Tote oder ihre Asche ins Wasser, bei andern Völkern: Z. F. ETHNOL. 6, 247; 43, 325; 42, 231; ARCH. F. RELIG.-WISS. 17, 81; GLOBUS 39, 376; SPENCER, Prinz. d. Soz. 1, 248; v. AMIRA, Germ. Todesstr. 199 f. erklärt es als Opfer an Wasserdämonen, dies braucht es aber ursprünglich nicht immer gewesen zu sein.

dadurch so weit wegzubefördern, dass er den Rückweg nicht mehr fand. Und zum gleichen Zweck wandte man noch ein Mittel an, das Einsperren ins Fass, womit man die Gefahr für gebannt hielt. Der von Diebold Schilling aus dem Jahr 1509 erzählte Fall zeigt dies drastisch: als man das Fass ins Wasser warf, sprang ein Boden auf, ein schwarzes Tier huschte heraus, und darauf folgte in der Gegend ein Hagelwetter¹⁾.

Hier sei noch ein anderer Brauch genannt, den Brunner ebenfalls auf altheidnische Bestattungssitten zurückführt, das Schleifen auf der Kuhhaut. Fast überall, wo die Leiche des Selbstmörders dem Henker überantwortet wurde, war es Brauch, dass sie auf einer Kuhhaut, Hurde, Misttrage oder dem Schandkarren zur Richtstätte geschleift wurde²⁾. Diese Strafverschärfung, die auch andere schwere Verbrecher traf, wurde von den Juristen des 16. Jh. sinnbildlich ausgelegt und sollte zeigen, dass der Verbrecher nicht verdiente von Menschen, sondern von Tieren geführt zu werden. Es ist ein Rechtsbrauch, der von andern Verbrechern auch auf den Selbstmörder übertragen wurde. Brunner glaubt nun, dass das Schleifen auf einer Kuhhaut zu den alten Bestattungsbräuchen gehört, die sich im Recht erhalten haben (zur „Qualifizierung von Todesstrafen“). Er führt es auf den Brauch zurück, dem Toten eine Kuh mitzugeben, d. h. zu opfern und ihn in die Haut des Tieres einzuhüllen. Nach der Annahme der Rechtshistoriker ist dieses Bedecken mit der Kuhhaut in das Ritual der heidnischen (sakralen) Todesstrafe übergegangen, als eine Art Opferbrauch, und daraus hervorgegangen ist das Schleifen des Verbrechers auf der Kuhhaut.

Pfählen und Köpfen ist eine Strafe, die für Selbstmörder und andere schwere Verbrecher angewandt wurde; auch dies ist, was Brunner pönale Anwendung eines alten Begräbnisbrauches nennt. Es handelt sich dabei um drastische Abwehrhandlungen, mit dem Zweck, den Toten festzuhalten und ihn durch Abhauen des Kopfes eigentlich voll-

¹⁾ Vielleicht aus demselben Grunde wurde die Leiche in einen Sack gesteckt: DÖPLER, *Theatr. poen.* 2, 314; ALEMANNIA 8, 129 f.; Z. F. RHEIN. U. W. VK. 5, 271 ff.; HÖHN, *Würt.* 346; OSENBRÜGGEN, *Studien* 429 f.; vgl. v. AMIRA, *Germ. Todesstr.* 142. — ²⁾ ARCH. F. KATH. KIRCHENR. 62, 388 ff.; 65, 5 ff.; HOOPS, *Reallex.* 4, 328; BRUNNER *Z. F. RECHTSG.* 32, 134 ff.; v. AMIRA, *Grundriss* 241; DERS., *German. Todesstr.* 226 f.

ständig zu töten¹⁾. Nach Burchard v. Worms wurden tote Wöchnerinnen und ungetaufte Kinder gepfählt; später wird es gegen Hexen, besonders aber gegen Vampyre angewendet. Ein klassischer Fall steht in Döplers *Theatr. poen.* (2, 359), wo gegen eine Zauberin nacheinander eine Reihe von Abwehrmassnahmen getroffen werden müssen (Hunds begräbnis, Pfählen, Verbrennen), bis sie endlich nicht mehr erscheint.

Einige andere Strafen für Selbstmörder werden seltener erwähnt, so das Versenken im Sumpf. Es wurde in Schlesien im Jahr 1385 angewendet, und in einem bairischen Volkslied heisst es vom Selbstmörder, er werde ins Moos vergraben. In Rapperswil wurde 1732 eine Selbstmörderin „im Rieth, wo man die Aas zu verlochen pflegt“, begraben; doch ist bei diesem Fall eher ein wüster, abgelegener Ort als speziell eine sumpfige Stelle gemeint²⁾. Man erinnert sich dabei an die Moorleichen, nur kam bei diesen meist noch ein Mittel dazu wie das Bedecken mit Gestrüpp oder das Pfählen, das den Toten festhalten sollte³⁾. Vereinzelt ist auch der von Weinhold (*Altn. L.* 503) erwähnte Brauch, die Selbstmörder an der Flutgrenze am Strande zu begraben. Es geschah in Norwegen nach Einführung des Christentums. Diese Gesetzesbestimmung will wohl damit die Leiche möglichst weit von den Lebenden fortweisen⁴⁾.

Weit verbreitet ist der Brauch, dass man die Leiche des Selbstmörders nicht auf dem gewöhnlichen Wege aus dem Hause schaffen darf, sondern sie durchs Fenster, oder durch ein Loch in der Wand, oder durchs Dach oder unter der

¹⁾ Selbstmörder: DÖPLER, *Theatr. poen.* 2, 341 (Engld); *ib.* 1, 35 (Engld); 2, 359; AM URQUELL 5, 87 (Litauen); MEICHE, Sachsen 227; vgl. GLOBUS 76, 63 (Dahomey); BARTSCH, Mecklenburg 2, 100 erwähnt den verblassten und fast unverständlich gewordenen Brauch, mit einem Pfahl auf den Sarg des Selbstm. zu stossen, damit er keine Ruhe habe. DÖPLER 2, 370 ff. erwähnt Fälle, wo nicht sicher ist, ob das Pfählen eine Strafe für Selbstm. oder für Kindsmord ist. Als Strafe und bei andern Toten: v. AMIRA, *German. Todesstr.* 151 u. 212 (Enthaupten als Opfer); MITT. SCHLES. VK. 12, 39 f.; MOGK, *NEUE JB.* 43, 111 f.; ARCH. F. RELIG.-WISS. 18, 293; OSENBRÜGGEN, *Studien* 356 ff.; BRUNNER, *Z. F. RECHTSGESCH.* 39, 258 ff.; *Z. F. RHEIN. U. W. VK.* 14, 29 f.; BRUNNER, *D. Rg.* 1, 246; MAASS, *NEUE JB.* 49, 205 ff.; *Z. F. ÖSTR. VK.* 16, 210; LIEBRECHT, *Z. Volksk.* 414; SÉBILLOT, *Folkl. de Fr.* 4, 240. — ²⁾ GRIMM, *R. A.* 2⁴, 327; v. AMIRA, *German. Todesstr.* 147 f.; *D. DEUTSCHE VOLKSL.* 10, 65; RICKENMANN, *Gesch. d. St. Rapperswil* 2, 119. — ³⁾ *Z. F. RECHTSGESCH.* 35, 354 f.; *NEUE JB.* 43, 115; v. AMIRA, *Germ. Todesstr.* 152 u. 213; — ⁴⁾ v. AMIRA, *Germ. Todesstr.* 130.

Schwelle durch hinaus ziehen muss¹⁾. In Glarus kam ein solcher Fall noch 1782 vor, in Belgien vor etwa 60 Jahren. Die Juristen im 16. Jh. legten diesen Brauch sinnbildlich aus: Der Selbstmörder verdiene wegen seines schändlichen Todes nicht durch dieselbe Türe hinausgeschafft zu werden, durch die er als Lebender ging²⁾. Daneben ist aber die alte Begründung lebendig geblieben: in Thüringen sagt man, wenn der Erhängte nicht durchs Fenster fortgeschafft werde, komme er wieder. Es handelt sich hier um den weit verbreiteten, nicht nur bei Selbstmördern beobachteten Glauben, dass der Tote wie andere Geister auf demselben Wege zurückkehren müsse, auf dem er fortgegangen ist, und durch die oben genannten Vorkehrungen soll ihm die Rückkehr ins Haus abgeschnitten werden. Die Massregel wurde schon in heidnischer Zeit gegen gefährliche Tote angewendet.³⁾ Es ist eines der ursprünglichsten Abwehrmittel, dessen sich schon primitive Völker bedienten, und das bis heute lebendig geblieben ist⁴⁾.

Hier will ich noch einige Bräuche anfügen, die nur aus der neueren Zeit belegt sind. Die Leiche wird an manchen Orten nicht durchs Friedhofs Tor geführt, sondern verkehrt über die Mauer gehoben, man legt sie im Sarg aufs Gesicht, trägt sie mit dem Kopf voraus, es ist eine Art „Ritus des Verkehrten“; als Grund wird öfters angegeben, der Tote solle den Rückweg nicht finden⁵⁾. In einem Berner

¹⁾ Schweiz: ARGOVIA 4, 198 ff. (unter d. Schwelle); OSENBRÜGGEN, Studien 429 f. (Fenster); LÜTOLF, Sagen 398 (Schwelle); vgl. SCHWEIZ. ARCH. F. VK. 24, 63. Andere Länder: ARCH. F. KATH. KIRCHENR. 62, 389; 65, 5 ff.; GRIMM, R. A. 2⁴, 326 f.; Z. F. RHEIN. U. W. VK. 6, 25; Z. F. ÖSTR. VK. 4, 207; WITZSCHEL, Thüringen 2, 258; SEYFARTH, Sachsen 288; HÖHN, Würt. 337, 356; AM URQUELL 4, 53; SCHÖNWERTH, Oberpfalz 3, 111; POLLINGER, Landshut 299 f.; BULL. DE FOLKL. 2, 352 f.; VOLKSKUNDE (Tydschr. v. nederl. V.) 11, 137. 241 f.; WASMANSDORFF, Die relig. Motive d. Totenbest. 7 f.; FLORIAN-LERSNER, Chron. Frkf. 1, 493; KNAPP, Zenten Würzb. 2, 834. — ²⁾ DAMHOUDER, Prax. rer. crimin. (1554), 312. — ³⁾ WEINHOLD, Altn. L. 476 und Z. D. V. F. VK. 15, 348 f.; LIEBRECHT, Z. Volksk. 414; BARTSCH, Mecklenb. 100; TYLOR, Anf. d. Kult. 2, 26; ANDREE, Ethnogr. Par. 27; SONNTAG, D. Totenbestattung 51 u. 88; TOEPPEN, Masuren 112; GLOBUS 59, 381; 89, 200; HÖHN, Würt. 356; Z. F. ÖSTR. VK. 3, 181; KOCH, Animismus 92; ARCH. F. RELIG.-WISS. 17, 595. — ⁴⁾ Z. F. RHEIN. U. W. VK. 6, 67: In einer Heilanstalt werden Patienten nicht durch den gleichen Eingang entlassen, durch den sie gekommen sind, sonst würde die Krankheit wiederkommen (und der Patient). — ⁵⁾ LUZ. mündl. Mitt.; GRAUBÜNDEN, mündl. Mitt. (beide: verkehrt über die Mauer); AM URQUELL 5, 88 (über d. Mauer); JENSEN, Nordfries. Ins. 343 (über d. Wall); DRECHSLER, Schlesien 1, 311 (aufs Gesicht); HÖHN, Würt. 337 (Kopf voraus); LEMKE, Ostpreussen 3, 50 (nicht durchs Tor); HESS. BL. F. VK. 6, 607 (über d. Mauer); Z. F. RHEIN. U. W. VK. 5, 271 (Seitenpförtchen).

Dörflein setzte man dem Selbstmörder sogar den Grabstein verkehrt aufs Grab.

Indem ich die bisher genannten Bestattungsarten der Selbstmörder zu erklären suchte, bin ich mehrmals, besonders durch Brunners Theorie von der poenalen Anwendung heidnischer Bestattungsformen, auf den Brauch der vorchristlichen Zeit zurückgeführt worden, auf die Begräbnisarten der Germanen. Nun könnte man aus Brunners Worten schliessen¹⁾, dass sich in manchen Strafarten allgemeine heidnische Bestattungsbräuche erhalten hätten; dies scheint mir aber nicht der Fall zu sein. Allgemeine Sitte war bei den heidnischen Germanen Verbrennen oder Begraben der Leichen²⁾, was zeitlich aufeinander folgte, aber auch noch nebeneinander vorgekommen sein muss. Als dritte Art könnte man die Schiffbestattung nennen, sofern nicht das Schiff mit dem Toten begraben oder verbrannt, sondern „rinnen gelassen“ wurde. Bei jeder Bestattungsart nimmt man als Grund an, dass die Hinterbliebenen, indem sie für den Weggang des Toten an den für ihn bestimmten Ort sorgen, zugleich darauf bedacht sind, dass er nicht mehr zurückkomme und sie mit Forderungen belästige oder schädige³⁾. Gewöhnlich setzt man voraus, dass man in ganz alter Zeit alle Toten als ungefähr gleich gefährlich betrachtete. Unwerth (Totenkult u. Odinverehrung S. 53 ff.) erschliesst dies auch für die Nordgermanen und nimmt an, dass die Lappen den Totenglauben in diesem Stadium von jenen übernommen haben, während wir im altnordischen Brauch eine spätere Stufe des Glaubens vor uns hätten, da man die Wiederkehr von Toten schon als etwas Ungewöhnliches auffasste. Wenn wir aber die ältesten Nachrichten über die Bestattungsbräuche der Germanen oder auch solche von anderen, primitiven Völkern beobachten, so erkennen wir, dass man immer gewisse Tote als gefährlicher oder anspruchsvoller ansieht als andere. Helm (Altgerm. Rel.-G. 133) setzt dies mit Recht schon für die Steinzeit voraus. Schon der Rang des Toten musste Anlass zu Unterschieden geben. Einem toten König, Häuptling oder Zauberer schrieb man doch sicherlich mehr „Macht“ zu als einem gewöhnlichen Manne. Er hatte auch grössere Ansprüche auf Begleitung

¹⁾ BRUNNER, Z. ältesten Strafr. d. Kulturvölker, S. 59 f.; DERS., D. R. G. 1, 249 f. — ²⁾ HOOPS, REALLEX. 4, 333 ff. — ³⁾ ANZ. F. D. ALT. 28, 315 ff. SCHREUER: Z. F. VGL. RECHTSWISS. 34, 9 ff.; 33, 360 ff.

und Beigaben. Oder soll man annehmen, dass der Tod damals die Menschen gleich gemacht habe? Damit würden wir doch eine moderne Auffassung in die alte Zeit hineintragen¹⁾. Es muss ferner auch immer schon Tote gegeben haben, deren Rückkehr man besonders fürchtete, sei es wegen ihres individuellen bösen Charakters sei es wegen ihrer Todesart. In diesen Fällen wandte man besondere Abwehrritten an. Manchmal können wir nicht mehr recht erkennen, warum gerade ein Toter besonders gefährlich war. In den isländischen Erzählungen und bei Saxo Grammaticus finden wir eine ganze Reihe solcher Vorsichtsmassregeln geschildert: Verbrennen, Pfählen, Köpfen, Hinausschaffen durch ein Loch in der Wand. Anderes hat man aus den Grabfunden erschlossen: Das Festhalten im Sumpf bei den Moorleichen, Nageln, Pfählen, Beschweren mit Steinen, Abtrennen von Kopf und Gliedern²⁾. Aus historischer Zeit gehört hierher wohl auch die Bestimmung des Capitulare v. Paderborn, wo in Abschn. 22 vom Begräbnis *ad tumulos paganorum* gesprochen wird, vorher aber in Abschn. 7 vom Verbrennen einer Leiche auf heidnische Weise. Wenn man bemerkt, dass im vorhergehenden Abschnitt von Hexen und Zauberern (die verbrannt werden) die Rede ist, darf man vermuten, dass auch die Sachsen nur besonders gefährliche Tote verbrannt haben.

Die hingerichteten Verbrecher müssen auch zu den Toten gehört haben, deren Rückkehr man zu verhindern suchte. Dazu sollte wohl schon die Verweigerung der ehrlichen Bestattung dienen³⁾. Diese Toten durften nicht bei den andern ruhen und sie möglicherweise belästigen, sondern man wies ihnen abgelegene Plätze an, in der Absicht sie dahin zu bannen. Ausserdem aber wandte man noch weitere Massregeln an. v. Amira hat neuerdings die Todesstrafen der Germanen untersucht, um ihren sakralen Charakter nachzuweisen. Für uns ist hier weniger wichtig, dass die Verbrecher irgendeiner Gottheit geopfert wurden, als dass in den Riten der

¹⁾ Rangunterschiede: NECKEL, Walhall 65; LÉVY-BRUHL, *Fonct. ment.* 359. — ²⁾ ANZ. F. D. ALT. 28, 315 ff.; WEINHOLD, D. heidn. Totenbest. 50 u. 128; HELM, *Altg. Religionsg.* 133; UNWERTH, *Totenk. u. Odinver.* 54; WASMANSDORFF, *D. relig. Motive d. Totenbest.* 7 (Nägel in Gräbern). — ³⁾ BRUNNER, *D. Rechtsgesch.* 1, 247; v. AMIRA, *Grundr.* 238; vgl. LÉVY-BRUHL, *Fonct. ment.* 368: die Begräbniszeremonien nötig, damit der Tote in die Gesellschaft der andern Toten aufgenommen werde.

Hinrichtung auch Abwehrbräuche enthalten sind. v. Amira erklärt, dass es sich bei diesen Opfern um Neidlinge handelt, entartete Menschen, die nicht nur im Leben sondern auch nach dem Tode Böses stiften wollen¹⁾, und deren Wiederkehr man daher besonders fürchtet. Daraus erklärt sich, dass man mit der Opferung noch nicht genug getan, sondern noch gegen den Toten Abwehrmassregeln zu treffen hatte, indem man dem Geköpften den Kopf zwischen die Beine legte, dem Verbrecher die Augen verhüllte, oder ihn mit Dornen bedeckte²⁾. Man hatte also auch vor diesen Toten noch Angst, wohl hauptsächlich wegen ihrer zu Lebzeiten bewiesenen bösen Gesinnung und auch wegen des gewaltsamen Todes. Wie sich die Furcht vor dem Toten mit dessen Charakter als Opfer vereinigen lässt, ist wieder eine Frage, die besonders zu untersuchen wäre. Dieselben Abwehrriten, die gegen Verbrecher angewendet wurden, brauchte man auch gegen andere Tote, die man besonders fürchtete. Es sind aber nicht einfach alte Bestattungsarten, sondern Ausnahmebräuche, die als solche immer lebendig blieben, nicht nur in der heidnischen Zeit, sondern auch später nach der Bekehrung zum Christentum. Köpfen, Pfählen, Bedeckung mit Dornen kommen immer wieder vor, die Mittel bleiben dieselben; geändert aber hat sich die Anschauung des Volkes darüber, welche Todesarten die Anwendung solcher Mittel verlangten, ferner auch die Begründung dieser Massregeln. In christlicher Zeit versuchte man sie christlich umzudeuten, und die Juristen fanden symbolische Erklärungen.

Wenn wir einen Blick auf die Bestattungsbräuche anderer Völker werfen, so erkennen wir bald, dass es sozusagen überall Klassen von Toten gibt, deren Rückkehr man durch besondere Mittel unmöglich zu machen sucht. Auffällig ist dabei, dass es hie und da (gerade wie in unserm Aberglauben) Selbstmörder, Wöchnerinnen und die eines gewaltsamen Todes Verstorbenen sind, die auf besondere Art behandelt werden³⁾. Wir dürfen somit annehmen, dass auch die heidnischen Germanen nie alle Toten gleich behandelt haben, sondern dass sie immer schon in gewissen Fällen besondere Abwehrriten anwandten, die als solche sich erhalten haben. In dieser Art,

¹⁾ v. AMIRA, German. Todesstr. 66. — ²⁾ Ib. 131, 203, 213. — ³⁾ ARCH. F. RELIG.-WISS. 16, 339; 18, 306; vgl. GLOBUS 72, 43; 76, 63; 80, 108ff.; ARCH. F. RELIG.-WISS. 12, 141; ZSCH. F. ETHNOL. 30, 252, 352 f.; 42, 231.

denke ich, darf man Brunners Ansicht präzisieren: also nicht einfach alte Bestattungsarten, sondern alte Ausnahmebräuche.

Wir müssen zuletzt nun noch Begräbnisort und -zeit betrachten. Die Strafe der katholischen Kirche für Selbstmörder bestand, wie oben schon dargelegt wurde, von Anfang an darin, dass sie ihre Teilnahme an der Beerdigung verweigerte, dazu gehörte aber auch die Bestattung in geweihter Erde, auf dem Friedhof. Daher musste der Selbstmörder anderswo begraben werden, und das Recht setzte für ihn das sogenannte Eselsbegräbnis fest, d. h. er wurde auf dem Schindanger oder der Richtstätte verscharrt. Dies sollte sinnbildlich den Abscheu vor der Tat ausdrücken. Der Volksglauben verlangte aber, nachdem einmal der Selbstmörder in die gefährlichen Toten eingereiht war, dass man ihn (wenn man ihn nicht verbrennen oder wegschwemmen konnte) an Orten begrabe, die besonders geeignet waren, seine Rückkehr zu verhindern. Darum wählte man entweder weit entfernte Stellen oder solche, an denen sich auch andere unheimliche Gespenster aufhalten. Zu dieser Art gehören Kreuzwege und Grenzen¹⁾. (Denn über die Grenze durfte man der Nachbarn wegen nicht gehen). Oder man begrub die Leiche an möglichst weit entfernten, einsamen Orten, sehr oft auch im Wald²⁾. Wenn dann erzählt wird, dass die Toten dort spuken, so erkennen wir, dass man sie eben aus Furcht vor ihrer Rückkehr an diese Orte, entfernt von den Lebenden bannen wollte. Demselben Zweck diente auch der seltener genannte Brauch, Steine oder Reisig auf das Selbstmördergrab zu werfen³⁾. Lange sträubte man sich (auch in refor-

¹⁾ DRECHSLER, Schlesien 1, 311; GRIMM, R. A. 2⁴, 326 f.; ARCH. F. KATH. KIRCHENR. 65, 6; KÖHLER, Voigtl. 525. Grenzen und Kreuzwege als Aufenthaltsort v. Geistern: SAMTER, Geb., Hochz. u. T. 145 f.; v. AMIRA, German. Todesstr. 215. — ²⁾ Wüster Ort, im Feld: MEICHE, Sachsen 179 f.; ARCH. F. KATH. KIRCHENR. 65, 3 ff.; VOLKSKUNDE 11, 136; KUONI, Sagen St. G. 263, 223; SCHW. ARCH. F. VK. 24, 277. Wald: POLLINGER, Landshut 299 f.; Z. F. ÖSTR. VK. 4, 268; ALEMANNIA 8, 132; BASL. JAHRB. 1915, 34; THURGAU (mündl. Mitt.); SCHWEIZ. IDIOT. 2, 694; TROLL, Gesch. d. St. Winterth. IV, 2, 139; SCHW. ARCH. F. VK. 21, 180; 24, 269, 278; 25, 54; ib. 24. 278: der Aberglaube, dass der Tote umgeht im Wald, gegen die Holzfreveler benützt. — ³⁾ LIEBRECHT, Z. Volksk. 274 f.; GLOBUS 76, 64 f.; vgl. GRIMM, R. A. 2⁴, 326: drei Steine aufs Grab gesetzt; ROCHHOLZ, Aarg. S. 1, 70; VERH. D. BERL. ANTHROP. GES. 1888, 568 f.; ZSCHOKKE, Adrich. Kap. 47; vgl. KAUFFMANN, D. Altert. kunde 1, 133.

mierten Gegenden), den Selbstmörder auf dem Kirchhof aufzunehmen, und als man es doch nicht mehr verweigern konnte, wählte man wenigstens eine besondere Ecke des Friedhofs, an der Mauer oder unter der Dachtraufe. Im Thurgau soll nach mündlicher Überlieferung ein besonderer, ummauerter Platz des Friedhofs, „Unglückshof“ genannt, für diese Toten bestanden haben¹⁾. In Baiern begrub man die Leiche 6 Fuss tief, weil man glaubte, dass die Bodenweihe nicht so tief reiche²⁾.

Selbstverständlich fielen beim Selbstmörderbegräbnis Glockengeläute, Gesang und alle kirchlichen Zeremonien weg³⁾. Überdies aber wählte man besondere Zeiten, die Nacht, den späten Abend oder den frühen Morgen⁴⁾, die Zeit da Gespenster und Tote umgehen dürfen, da der Teufel erscheint. Und dieser Gesellschaft war ja der Selbstmörder verfallen. Daher besteht bei den Rusnaken (Bukowina) der Glaube, man dürfe sich von Mitternacht bis zum Hahnenschrei nicht an der Stelle eines Selbstmordes aufhalten. Nur wer sich dem Teufel verschreiben wolle, tue das⁵⁾.

Wie die Leiche so haben alle Gegenstände, die mit ihr in Berührung kommen, etwas Unheimliches, Gefährliches

¹⁾ Unter d. Traufe: SCHLÄPFER, Chron. d. Gem. Waldstatt, 58; MESSIKOMMER, A. alt. Z. 1, 188; An d. Mauer: Z. F. RHEIN. U. W. VK. 5, 271 f.; THURGAU (mündl. Mitt.), GRAUBÜNDEN (mündl. Mitt.), LUZERN (mündl. Mitt.), Besondere Ecke: EUGSTER, Herisau 178 f.; SCHW. ARCH. F. VK. 24, 269; THURGAU (mündl. Mitt.); NATER, Aadorf 746; BULL. D. GLOSSAIRE 14, 35; SCHWEIZERBOTE 1808, 273; KT. BERN (mündl. Mitt.); GRAUBÜNDEN (mündl. Mitt.); MESSIKOMMER, A. alt. Z. 1, 182; JENSEN, Nordfries. Ins. 343; GLOBUS 76, 64; ARCH. F. KATH. KIRCHENR. a. a. O.; CARPZOW, Jurispr. eccles. (1685) 2, 580 f.; DÖPLER, Theatr. poen. 1, 686; E. H. MEYER, Bad. Vk. 595; Z. F. ÖSTR. VK. 7, 123; BIRLINGER, A. Schw. 2, 323; vgl. BRAND, Pop. Antiqu. 2, 292 ff. (England). Öfters heisst es bloss: in ungeweihter Erde, oder nicht auf d. Kirchhof: SCHW. ARCH. F. VK. 23, 207; WALLIS (mündl. Mitt.). In BASEL wurden die Selbstmörder im 18. Jahrhundert auf dem Kirchhof zu „St. Elsbethen . . . wo die Maleficanten begraben werden“ bestattet, STAATSARCHIV BASEL, Ratsprotokoll 24. Dez. 1694; 5. Aug. 1758; 4. Juni 1768. — ²⁾ GLOBUS 76, 64. — ³⁾ CARPZOW, Jurispr. eccles. (1685) 2, 578; OTTE, Glockenkunde 43; ARCH. F. KATH. KIRCHENR. a. a. O. — ⁴⁾ KNAPP, Zenten 2, 833; FLORIAN-LERSNER, Chron. Frkf. 1, 501; ARCH. F. KATH. KIRCHENR. 65, 11; CARPZOW, Jurispr. eccles. 2, 578; VOLKS-KUNDE 11, 136; MEICHE, Sachsen 179 f.; LUZERN, GRAUBÜNDEN u. THURGAU (mündl. Mitt.); MESSIKOMMER, A. alt. Z. 1, 182; STAATSARCHIV BASEL Ratsprotokoll 24. Dez. 1694 (nachts); 5. Aug. 1758 (nachts); ein Fall aus neuester Zeit (1890): SALIS, Schweiz. Bundesr. 2, 452. — ⁵⁾ GLOBUS 76, 65.

an sich: Der Baum oder Ast, woran sich einer erhängt hat, verdorrt, der Balken muss ersetzt werden; als Abwehr kann es aufgefasst werden, wenn man Nägel in den Baum schlägt oder altes Geschirr drunter legt¹⁾. Man stiehlt einen Karren zum Transport der Leiche²⁾. Die Verwandten müssen selbst die Werkzeuge zum Grabmachen liefern³⁾, Bahre und Grabladen werden nach Gebrauch entzweigesägt und aufs Grab gelegt⁴⁾. Andererseits schrieb man den Gegenständen, die mit dem Toten in Berührung gekommen waren, und Leichenteilen selbst besondere Zauber- und Heilkraft zu⁵⁾.

Wir haben bisher verfolgt, wie unter kirchlichem Einfluss die Stellung des Selbstmörders sich im Volksglauben verschlechterte, wie man ihn in die Klasse der gefährlichen Toten einreichte, deren Wiederkehr man durch allerlei Vorsichtsmassregeln verhindern muss. Manches davon ist in die Strafgesetze übergegangen, so dass weltliche und geistliche Richter, von der Volksmeinung unterstützt, den Toten mit schweren und entehrenden Strafen belegten. Zum Schluss wollen wir die rückläufige Bewegung verfolgen, wobei die Behandlung des Selbstmörders an Strenge immer mehr verliert und schliesslich zur Gleichstellung mit der aller andern Toten fortschreitet. Auch hier müssen wir von einer Glaubensänderung ausgehen, von der Reformation. Allerdings müssen wir berücksichtigen, dass zwischen dieser und der Christianisierung der heidnischen Germanen wichtige Unterschiede bestehen; diese war radikaler als jene, und bei der Reformation blieb die alte Glaubenspartei neben der neuen bestehen. Aber eine Erscheinung lässt sich bei beiden Änderungen beobachten, nämlich das zähe Fortleben von Bräuchen, die mit der alten Glaubensform verknüpft sind. Gerade bei der Behandlung der Selbstmörder sehen wir, wie der protestantische Staat nur langsam die alten Strafformen aufgibt. Wie im Mittelalter lässt sich auch in der neuern Zeit die Stellung des Staates zum Selbstmord nicht von der der Kirche trennen,

¹⁾ Z. F. RHEIN. U. W. VK. 1908, 271; GLOBUS 76, 65; HESS. BL. F. VK. 6, 103; JOHN, *Erzgeb.* 112; vgl. GRIMM, R. A. 2⁴, 528. — ²⁾ BASL. JB. 1915, 34 ff. — ³⁾ THURGAU (mündl. Mitt.). — ⁴⁾ MESSIKOMMER, A. alt. Z. 1, 182. — ⁵⁾ GLOBUS 76, 65; GROSS, *Handb. f. Untersuchungsrichter* 1^o, 537; SEYFARTH, *Sachsen* 286. Eine Deutung bei FEHRLE, *Deutsche Feste und Volksbr.* 50. v. AMIRA, *German. Todesstr.* 225 leitet diese Zauberwirkung vom sakralen Charakter des Hinggerichteten ab, von diesen sei der Glaube auch auf andere, die eines gewaltsamen Todes starben, übergegangen.

weil immer noch der kirchliche Einfluss auf die Gesetzgebung fort dauert.

Von Luther werden verschiedene Äusserungen über den Selbstmord berichtet: einmal schreibt er den Selbstmord dem Einfluss des Teufels zu und will zulassen, dass man die Leiche unter der Schwelle durchziehe, ein andermal lehnt er nur die kirchliche Beteiligung am Begräbnis ab¹⁾. Es ist dies ein Beispiel dafür, wie die oberen Stände einen alten Brauch beibehalten wollen, weil er symbolisch gedeutet werden kann, während das Volk ihn sicherlich im alten Sinn als drastische und wirksame Abwehr auffasste. Die deutschen Kirchenordnungen des 16. und 17. Jahrhunderts mussten dann bestimmte Stellung nehmen. Der Selbstmörder wird darin den Exkommunizierten und Verächtern der Religion gleichgestellt, er schliesst sich durch seinen Lebenswandel, resp. Tod, selbst aus der christlichen Gemeinschaft aus. Die reformierte Kirche hatte aber die katholische Lehre, dass die Leichenfeier ein Hilfsmittel für das Seelenheil des Verstorbenen sei, nicht übernommen, sondern sie entwickelte im 17. und 18. Jahrhundert eine eigene Lehre: die kirchliche Teilnahme am Begräbnis ist eine Ehrerweisung, und diese muss natürlich abgefallenen Gliedern versagt werden. Solange die Kirche das Verfügungsrecht über den Kirchhof hatte, konnte sie ein Begräbnis auf diesem verbieten, später dann wenigstens eine besondere Ecke reservieren. Hauptsächlich aber verweigerte sie die Mitwirkung des Geistlichen, Gesang und Glockengeläute. Wenn auch dieser Grundsatz in neuerer Zeit immer weniger streng gehandhabt wurde, so scheinen doch in der protestantischen Kirche die Auffassungen darüber, wie man sich dem Selbstmörder gegenüber zu verhalten habe,

¹⁾ Für das Folgende vgl. ARCH. F. KATH. KIRCHENR. 62, 385 ff.; 65, 3 ff.; WETZER UND WELTE 2, 190 ff.; HERZOG-HAUCK, Realenc. („Selbstm.“); SEHLING, D. evangel. Kirchenordn. 1, 224, 435; 2, 19, 409; 3, 232; 4, 243; ST. A. MAR. LAACH 23, 270 ff.; D. RELIG. I. GESCH. U. GEGENWART. 1, 1011 ff.; 3, 1469 ff.; 5, 581 ff. Im THEATRUM DIABOLORUM (1587) 1, 97 ff. sind verschiedene Aussprüche Luthers und Melanchthons zitiert, aus denen hervorgeht, dass sie ein Urteil über den Selbstmörder für unmöglich halten, weil einer noch im letzten Moment wahre Reue zeigen könne und darum nicht verdammt sei. Doch fügte Luther bei: „Non tamen vulgo hoc dicendum erit, ne Satanae occasio praebeatur caedium faciendarum. Ego valde probo, dass man die Ceremonias politicas so fortan steiff halte, dass man die, so sich selber v̄mbracht, durch die Schwelle ziehe. Item brenne etc.

noch nicht ausgeglichen. Während die Einen noch für Beibehaltung der Ausnahmebräuche eintreten, glauben Andere, die Kirche dürfe, weil sie selber doch keine gründliche Untersuchung über die Gründe der Tat vornehmen könne, nicht verurteilen, bevor man verstehe, und dadurch dem göttlichen Urteil vorgreifen¹⁾.

Die Stellung des protestantischen Staates unterschied sich anfangs noch kaum von der Auffassung des Mittelalters, weil immer noch der Selbstmord von der Kirche verurteilt und daher als Verbrechen gebrandmarkt wurde. Charakteristisch ist die Stelle in Böhmers *jus eccles. Protestant.* (1743) 2, 1085: „Nec praxis ecclesiarum nostrarum a Romana diversa est“, doch setzt er hinzu: „Ante omnia tamen constare debet, pessimo consilio hoc scelus perpetratum fuisse.“ Die Juristen wollten also den Unterschied machen zwischen Geisteskranken, Zurechnungsfähigen und Verbrechern, und nur die letzte Klasse sollte mit dem sogen. Eselsbegräbnis betrafft werden. Die Praxis machte aber, schon der Güterkonfiskationen wegen, diesen Unterschied nicht gern. So wurden denn die Selbstmörder wie früher dem Henker überliefert, geschleift, verbrannt und rinnen gelassen²⁾. Die Gerichte mussten sich wohl nach dem Volksglauben richten, und dieser hatte sich noch nicht geändert.

Erst die Aufklärung im 18. Jahrhundert brachte eine gründliche Änderung auch in katholischen Ländern. Der Selbstmord sollte aus dem Gebiet des Strafrechts ausgeschieden werden, er gehöre ins Gebiet der Moral. Die Gegner der rationalistischen Auffassung gaben aber nicht so schnell nach, sondern kämpften mit ebenfalls rationalistischen Gründen dagegen, indem sie behaupteten, es sei gar nicht, wie man ihnen vorwerfe, eine Bestrafung der Leiche beabsichtigt, sondern man wolle nur auf die Zuschauer wirken und andere vom Selbstmord abschrecken. In den Strafgesetzbüchern verschwanden nun zuerst die schimpflichen Strafen, und nur die Bestattung an abgesonderten Orten blieb. Schliesslich wird der Selbstmord überhaupt nicht mehr erwähnt (in Preussen von 1851 an, Österreich 1850). Seitdem jedem Toten ein ehrliches Begräbnis garantiert wird, dreht sich der Streit

¹⁾ Vgl. die Artikel bei HERZOG-HAUCK und in D. RELIG. I. GESCH. U. GEGENW. 5, 581 ff. — ²⁾ In Winterthur 1630 einer verbrannt, in Aarau 1585, in Basel wurde noch 1727 einer ins Wasser geworfen.

noch darum, ob damit Begräbnis ausserhalb der Reihe, in einer besondern Ecke, verboten sei. In Preussen wurde noch 1907 entschieden, dass diese Ausnahmebräuche, wenn sie altes Herkommen seien, dem Begriff des „ehrlichen“ Begräbnisses nicht widersprechen¹⁾.

In der Schweiz war man schon seit dem 17. Jahrhundert milder geworden, und es werden öfters Fälle erwähnt, wo Selbstmörder ehrlich auf dem Kirchhof bestattet werden meist mit dem Zusatz, dass sie in unzurechnungsfähigem Zustande gehandelt haben²⁾. Die helvetische Regierung verordnete, dass die Selbstmörder auf dem Friedhof bestattet werden müssen³⁾. Freilich blieb immer noch der Ausweg mit der Selbstmörder-ecke. Nach der Bundesverfassung von 1848 haben die bürgerlichen Behörden das Verfügungsrecht über die Friedhöfe, und sie sollen für schickliche Beerdigung sorgen. Eine Umfrage des Bundesrates bei den Kantonen (1875) und sein Bericht an die Bundesversammlung zeigen, dass man dieses „schicklich“ nicht überall gleich auslegte, und der Bundesrat stellte darum ausdrücklich fest, dass darunter Beerdigung innerhalb der Reihenfolge und zur üblichen Zeit zu verstehen sei. Zwar die Mitwirkung der Geistlichen sei Sache der Kirche; das Geläute aber gehöre zur schicklichen Beerdigung⁴⁾.

Damit sind wir am Schlusse angelangt. Der Weg führte uns von der Gleichgültigkeit der heidnischen Zeit gegenüber dem Selbstmörder über die verdammende Haltung des christlichen Mittelalters zur immer milder werdenden Neuzeit. Der Weg ist aber kein Kreislauf, wir kommen nicht zur Auffassung der heidnischen Zeit zurück; denn noch heute ist die Stellung des Volkes gegen den Selbstmörder ablehnend und mit einer gewissen Scheu oder Furcht verbunden. Ich glaube, dass ich oben wenigstens habe wahrscheinlich machen können, wie der Selbstmörder im Volksglauben ein gefürchteter Toter wurde, und wie dabei auf ihn Vorstellungen übertragen wurden, die man von andern Wiedergängern übernahm. Beim Übergang vom Heidentum zum Christentum konnte ich allerdings nicht auf Grund sicherer Nachrichten vorgehen; ich glaube aber, dass die Rückschlüsse, die den grossen Einfluss der

¹⁾ DEUTSCHE JURISTENZEITG. 12, 1309 ff.; vgl. D. REL. I. GESCH. U. GEGENW. 5, 581 f. — ²⁾ BUXTORF-FALKEISEN, Basl. Stadt- u. Landg. 1, 134. — ³⁾ FRICKART, Beitr. z. G. d. Kirchengedr. Kt. B. 141. — ⁴⁾ BUNDESBLATT 1875 III 5 ff.; SALIS, Schweizer. Bundesrecht 1, 90; 2, 445—457.

Kirche in doppelter Richtung, auf Recht und Volksglauben beweisen, wenn auch nicht zwingend so doch sehr wahrscheinlich sind.

Klarer ist für uns die andere Übergangszeit nach der Reformation, und hier sieht man deutlich, dass auf unserem Gebiete, wie auf andern, vieles das im alten Glauben wurzelt, in den neuen übernommen und umgedeutet wird, so die Verweigerung des Begräbnisses in geweihter Erde, obschon der Kirchhof bei den Reformierten gar nicht geweiht ist. Zur Erklärung helfen sich die obern Stände und die Gesetze mit symbolischen Auslegungen, das Volk aber greift oft auf alte drastische Vorstellungen zurück¹⁾. Die Erscheinung fällt einem bei diesem und bei andern Stoffen auf, dass man auf der einen Seite eine gewisse Entwicklung im Glauben verfolgen kann, oft besteht sie aus neuen Motivierungen des alten Brauchs, und dass man auf der andern Seite erkennt, wie uralte Vorstellungen sich durch Jahrhunderte zäh und fast unverändert erhalten.

Verzeichnis der abgekürzt zitierten Werke.

- ANDREE, Braunschweiger Volkskunde. 2. Aufl. Braunschweig 1901.
 K. BARTSCH, Sagen, Märchen u. Gebräuche aus Mecklenburg. Wien 1879/80. 2 Bde.
 BAVARIA, Landes- u. Volkskunde des Kgr. Bayern, hrsg. v. Riehl u. Dahn. 1860/67.
 BAYERISCHE HEFTE FÜR VOLKSKUNDE. Hrsg. v. Bayer. Verein für Volkskunst u. Volkskunde. München.
 BERCHTOLD, Histoire du Canton de Fribourg. Fribourg 1841.
 A. BIRLINGER, Aus Schwaben. Wiesbaden 1874. 2 Bde.
 E. A. BLÖSCH, Geschichte der Stadt Biel. Biel 1855/56.
 BULLETIN DU GLOSSAIRE des Patois de la Suisse Romande. 13^e et 14^e année. Lausanne 1914/15.
 P. DRECHSLER, Sitte, Brauch u. Volksglaube in Schlesien. Leipzig 1903/6. 2 Teile.
 EIDG. ABSCH. = Amtliche Sammlung der ältern eidgenöss. Abschiede. 1839/86.
 M. ESTERMANN, Geschichte der Pfarrei Rickenbach. Luzern 1882.
 EUGSTER, Die Gemeinde Herisau. Herisau 1870.
 J. J. Frickart, Beitr. z. Gesch. der Kirchengebr. im ehemal. Kt. Bern. Aarau 1846.
 K. GANDER, Niederlausitzer Volkssagen. Berlin 1894.
 GROHMANN, Sagen aus Böhmen. Prag 1863.
 K. HAUSER, Geschichte der Stadt . . . Elgg. Elgg 1895.
 G. HEER, Das altglarnerische Heidentum. Zürich 1887.
 W. HERTZ, Deutsche Sage im Elsass. Stuttgart 1872.

¹⁾ So wurde mir erzählt, dass in Basel ein Selbstmörder nicht im Familiengrab bestattet werden wollte, weil er den früher Verstorbenen schaden könnte. Hierin liegt doch, wenn auch unklar, noch die Vorstellung vom umgehenden Toden.

- HÖHN, Mittlg. über volkstüml. Überlieferungen in Württembg. No. 7. Stuttg. 1913.
- JENSEN, Die nordfriesischen Inseln. Hamburg 1891.
- A. JOHN, Sitte, Brauch u. Volksglaube im deutschen Westböhmen. Prag 1905.
(Beitr. z. deutsch-böhm. Volkskde VI).
- E. JOHN, Aberglaube, Sitte u. Brauch im sächs. Erzgebirge. Annaberg 1909.
- KNOOP, Volkssagen, Erzählungen, Aberglauben aus dem östlichen Hinterpommern. Posen 1885.
- KOCH, Zum Animismus. Internat. Arch. f. Ethnogr. Suppl. zu Bd. 13 (1900).
- KÖHLER, Volksbrauch, Aberglauben, Sagen und andere alte Überlieferungen im Voigtlande. Leipzig 1867.
- KUONI, Sagen des Kt. St. Gallen. St. Gallen 1903.
- LEMKE, Volkstümliches in Ostpreussen. Mohrungen 1884/99. 3 Teile.
- A. LÜTOLF, Sagen ... aus den fünf Orten Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug. Luzern 1865.
- E. MEIER, Deutsche Sagen, Sitten u. Gebräuche aus Schwaben. Stuttgart 1852.
- MEICHE, Sagenbuch des Kgr. Sachsen. Leipzig 1903.
- MERTZ, Rechtsquellen des Kt. Aargau.
- H. MESSIKOMMER, Aus alter Zeit. Sitten u. Gebräuche im Zürcher Oberland. Zürich 1909/10. 3 Bde.
- MÜLLENHOFF, Sagen ... des Hzgt. Schleswig-Holstein. Kiel 1845.
- J. MÜLLER, Die Stadt Aarau. 1865.
- J. NATER, Geschichte von Aadorf. Frauenfeld 1898.
- E. OSENBRÜGGEN, Studien z. deutschen u. schweizer. Rechtsgeschichte. Basel 1881.
- PANZER, Bayerische Sagen u. Br. Beitr. z. d. Mythol. München 1848/55. 2 Bde.
- POLLINGER, Aus Landshut und Umgebung. München 1908.
- REISER, Sagen ... des Allgäu. Kempten 1894/1902. 2 Bde.
- J. J. SCHLÄPFER, Gesch. der Gemeinde Waldstatt. St. Gallen 1839.
- SCHÖNWERTH, Aus der Oberpfalz. Augsburg 1857/59. 3 Bde.
- V. SCHULENBURG, Wendische Volkssagen u. Gebr. aus d. Spreewalde. Leipz. 1880.
- SEYFAHRT, Aberglaube u. Zauberei in der Volksmedizin Sachsens. Leipzig 1913.
- STETTLER, Annales oder gründl. Beschreibung ... Bern 1626/27. 2 Teile.
- L. STRACKERJAN, Aberglaube und Sagen aus dem Hzt. Oldenburg. 2. Aufl. Oldenburg 1909. 2 Bde.
- TOEPPEN, Aberglaube aus Masuren. Danzig 1867.
- TROLL, Gesch. der Stadt Winterthur. Winterthur 1840/50. 8 Teile.
- DAS DEUTSCHE VOLKSLIED, hrsg. von Pommer.
- WASMANNSDORFF, Die relig. Motive der Totenbestattung. Beil. z. Progr. des Köln. Gym. Berlin 1884.
- WASSERSCHLEBEN, Die Bussordnungen der abendländ. Kirche. Halle 1851.
- A. WITZSCHEL, Beitr. z. d. Myth. ... aus Thüringen. Wien 1866/78. 2 Teile.